

Satzung über das Führen von Hunden

Die Gemeinde Irlbach erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Führen von Hunden aller Art auf allen öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und Sportplätzen, die im Eigentum der Gemeinde Irlbach stehen.

§ 2 Führen von Hunden

1. Hundehalter und Hundeführer haben in den in § 1 genannten öffentlichen Anlagen Hunde an einer höchstens 2 m langen, reißfesten Leine zu führen.
2. Hundehalter und Hundeführer haben darüber hinaus Hunde vom Betreten von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, von Kindergärten, der Schule, den Freibädern mit den jeweils dazu gehörenden Außenanlagen und dem Friedhof abzuhalten. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z.B. Sandkästen, Turn-, Spiel- und Sportgeräte, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereich, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3 Verunreinigung der öffentlichen Straßen

Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen gilt Art. 16 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStr.WG).

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen durch Hunde ist zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen

Von dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot in § 2 als Hundehalter oder Hundeführer seinen Hund in den in § 1 genannten öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder nicht vom Betreten von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, von Kindergärten, der Schule, den Freibädern mit den jeweils dazu gehörenden Außenanlagen und dem Friedhof abhält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche (am 21.01.2005) nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Strasskirchen, den 21.01.2005



Karl

1. Bürgermeister